

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung *Schlichtungs- und Ehrenratsordnung*

§ 1 Aufgaben

- (1) Schlichtung aller Streitfälle zwischen Mitgliedern des ASV, sofern diese im Zusammenhang mit dem ASV stehen.
- (2) Durchführung eines Ehrenratsverfahrens, wenn die Schlichtung erfolglos war.
- (3) Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschluss- oder Bußgeldbescheid (siehe auch § 9 der Satzung)

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

- (1) einem 1. Obmann
- (2) einem 2. Obmann
- (3) einem Schriftführer
- (4) zwei Beisitzern

Der Schlichtungs- und Ehrenrat wird alle 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates dürfen nicht in der Revisionskommission oder des Vorstandes angehören.

§ 3 Schlichtungsverfahren

- (1) der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter Angabe der Gründe und Beweise beim Vorstand einzureichen, der diesen an den Schlichtungs- und Ehrenrat weiterleitet.
- (2) Ein Schlichtungsverfahren wird vom 1. Obmann (bei Verhinderung durch den 2. Obmann), dem Schriftführer und eventuell unter Hinzuziehung eines Beisitzers durchgeführt. Es ist formlos. Über Verlauf und Abschluss ist ein Protokoll aufzunehmen, von den anwesenden Mitgliedern des Schlichtungsrates und von den Beteiligten zu unterschreiben und an den Vorstand zu übergeben.
- (3) Im Falle von Streitfällen zwischen Vereins- und Vorstandsmitgliedern kann außerdem der Schlichtungs- und Ehrenrat durch Mehrheitsbeschluss ein reines Schlichtungsverfahren einleiten. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben zu den Gründen und Beweisen für die Notwendigkeit des Schlichtungsverfahrens enthalten und ist beim Vorstand einzureichen. Das Schlichtungsverfahren endet durch gütliche Einigung oder Beilegung, andernfalls spätestens 6 Monate nach der Eröffnung (Eingang beim Vorstand) ohne den Übergang in ein Ehrenratsverfahren. Anlass, Verlauf und Ergebnis des Verfahrens werden in einem Abschlussprotokoll vermerkt. Es ist von den anwesenden Mitgliedern des Schlichtungsrates und den beteiligten zu unterschreiben. Der Vorstand und das Vereinsmitglied erhalten jeweils eine Durchschrift.

§ 4 Ehrenratsverfahren

- (1) Das Ehrenratsverfahren wird vom 1. Obmann (bei Verhinderung durch den 2. Obmann) und den Beisitzern sowie dem Schriftführer durchgeführt. Der Obmann führt den Vorsitz.
- (2) Am Ehrenratsverfahren darf als Vorsitzender nicht teilnehmen,
 - (a) wer vorher im Schlichtungsverfahren tätig war,
 - (b) wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt oder interessiert ist,
 - (c) wer mit einer der beteiligten Personen verwandt oder verschwägert ist.
- (3) Der zum Vorsitz des Ehrenrates ernannte Obmann gibt dem Beschuldigten, dem Antragsteller sowie dem Vorstand von der Eröffnung Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung(en) schriftlich zu äußern; sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.
- (4) Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Verfahrens bestimmt. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der, den Vorsitz führende Obmann die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin durch eingeschriebenen Brief ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine

Angelsportverein „Nordseekant“ e.V. Husum

Anhang zur Satzung

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

Mitteilung zugesandt werden, damit er selbst den Termin wahrnehmen oder sich vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

- (5) Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (6) Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird.
- (7) Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (8) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (9) Die Urteilsverkündung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates.
- (10) Der Ehrenrat kann erkennen auf:
 - (a) Freispruch
 - (b) Verwarnung
 - (c) Geldbuße
 - (d) Zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis
 - (e) Ausschluss aus dem ASV
- (11) Das Urteil ist von einem Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates binnen zwei Wochen schriftlich auszufertigen und muss eine Begründung enthalten. Es ist von den Mitgliedern des Schlichtungs- und Ehrenrates zu unterzeichnen und dem Vorstand in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

§ 5 Befangenheit

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es unmöglich war, den Antrag früher zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verfahrensweise des Urteils

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll. Das Urteil wird vom Vorstand vollzogen.

Rantrum / Husum, den 26.11.2008 / 20.02.2009 / 27.02.2015

Angelsportverein Nordseekant e.V.

(Norbert Heine)

1. Vorsitzender